

Änderung der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Studiengang „Ökologie-Umweltwissenschaften“ an der Universität Oldenburg

Bek. d. MWK v. 26. 9. 1994 — 1071-243 08-22 —

Bezug: Bek. v. 3. 3. 1992 (Nds. MBl. S. 671)

Die Universität Oldenburg hat die in der Anlage abgedruckte Änderung der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Studiengang „Ökologie-Umweltwissenschaften“ beschlossen, die ich nach § 80 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 Halbsatz 1 Nr. 2 NHG i. d. F. vom 21. 1. 1994 (Nds. GVBl. S. 13), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 12. 7. 1994 (Nds. GVBl. S. 304), genehmigt habe.

— Nds. MBl. Nr. 37/1994 S. 1365

Anlage

Änderung der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Studiengang „Ökologie-Umweltwissenschaften“ an der Universität Oldenburg

Abschnitt I

Die Prüfungsordnung für den weiterbildenden Studiengang „Ökologie-Umweltwissenschaften“ an der Universität Oldenburg, Bek. vom 3. 3. 1992 (Nds. MBl. S. 671), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Zahl „38,5“ durch die Zahl „39“ ersetzt.

b) Satz 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. In 16 SWS in der Pflichtphase (erstes und zweites Semester) mit folgenden Studienbereichen:

- Belastete Umwelt (Grundlagen der Umweltchemie mit Praktikum, 4 SWS; Grundlagen der Physik am Beispiel Energie, 2 SWS),
- Schutz der Lebensräume (Grundlagen der biologischen Ökologie, 3 SWS),
- Ökologie und Gesellschaft (Umweltpolitik, recht, -ökonomie, 3 SWS; Geschichte der Mensch-Umwelt-Beziehungen, 2 SWS)

sowie den studienbereichsübergreifenden Veranstaltungen:

- Einführung in die Thematik des Studienganges (1 SWS),
- Methoden wissenschaftlichen Arbeitens (1 SWS);

einer oder einem Studierenden können vom Prüfungsausschuß Praktikumsstellen in der Pflichtphase des Studienganges erlassen werden, wenn die oder der Studierende entsprechende Vorkenntnisse nachweist.“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Andere Prüfungsleistungen sind gemäß Absatz 6 möglich.“

b) Es wird folgender neue Absatz 6 eingefügt:

„(6) Eine andere Prüfungsleistung ist zulässig, wenn sie im Hinblick auf den Zweck der Prüfung sachgerecht und hinsichtlich der Anforderungen und Verfahren gleichwertig ist. Voraussetzung ist, daß der Prüfungsausschuß auf Antrag der Prüferin-

nen oder Prüfer oder der bzw. des Studierenden dieses feststellt und zugleich die Modalitäten festlegt.“

c) Die bisherigen Absätze 6 und 7 werden Absätze 7 und 8.

3. § 7 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Antrag ist zu begründen; wenn von Absatz 1 Satz 2 abgewichen werden soll.“

4. In § 10 Abs. 1 werden nach dem Wort „Student“ die Worte „bis zu“ eingefügt.

5. In der Anlage wird im Abschnitt „Studieninhalte“ die Zahl „15,5“ durch die Zahl „16“ ersetzt.

Abschnitt II

Diese Änderung tritt nach ihrer Genehmigung durch das MWK am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Nds. MBl. in Kraft.

Änderung der Ordnung über die Feststellung der Eignung und die Zulassung zum weiterbildenden Studiengang „Ökologie — Umweltwissenschaften“ an der Universität Oldenburg

Bek. d. MWK v. 7. 9. 1994 — 1071-245 08-26 —

Bezug: Bek. v. 10. 9. 1991 (Nds. MBl. S. 1198)

Die Universität Oldenburg hat die in der Anlage abgedruckte Änderung der Ordnung über die Feststellung der Eignung und die Zulassung zum weiterbildenden Studiengang „Ökologie — Umweltwissenschaften“ beschlossen, die ich nach § 9 Abs. 4 Satz 1 NHZG vom 8. 2. 1986 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Artikel III Abs. 1 des Gesetzes vom 8. 12. 1993 (Nds. GVBl. S. 618), i. V. m. § 80 Abs. 1 i. V. m. Abs. 4 Nr. 5 NHG i. d. F. vom 21. 1. 1994 (Nds. GVBl. S. 13), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 12. 7. 1994 (Nds. GVBl. S. 304), genehmigt habe.

— Nds. MBl. Nr. 35/1994 S. 1330

Anlage

Änderung der Ordnung über die Feststellung der Eignung und die Zulassung zum weiterbildenden Studiengang „Ökologie — Umweltwissenschaften“ an der Universität Oldenburg

Abschnitt I

Die Ordnung über die Feststellung der Eignung und die Zulassung zum weiterbildenden Studiengang „Ökologie — Umweltwissenschaften“ an der Universität Oldenburg wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird die Zahl „30“ durch die Zahl „50“ ersetzt.

2. § 6 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Zahl „250“ durch die Zahl „400“ ersetzt.

b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Gebühr verringert sich auf Nachweis bei Nichterwerbstätigen um 150,— DM, wenn keine Unterstützung durch den berufstätigen Ehepartner/die berufstätige Ehepartnerin oder sonstige Dritte (z. B. Arbeitsförderungsgesetz) möglich ist.“

Abschnitt II

Diese Änderung tritt nach ihrer Genehmigung durch das MWK am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Nds. MBl. in Kraft.

Änderung der Ordnung über die Feststellung der Eignung und die Zulassung für den Studiengang „Weiterbildende Studien im Lehrgebiet Technik“ an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

Bek. d. MWK v. 3. 2. 1995 — 1071-245 08-21 —

Bezug: Bek. v. 15. 7. 1993 (Nds. MBl. S. 896)

Die Universität Oldenburg hat die in der Anlage abgedruckte Änderung der Ordnung über die Feststellung der Eignung und die Zulassung für den Studiengang „Weiterbildende Studien im Lehrgebiet Technik“ beschlossen, die ich nach § 9 Abs. 4 Satz 1 NHZG vom 8. 2. 1986 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Artikel III Abs. 1 des Gesetzes vom 8. 12. 1993 (Nds. GVBl. S. 618), i. V. m. § 80 Abs. 1 i. V. m. Abs. 4 Nr. 5 NHG i. d. F. vom 21. 1. 1994 (Nds. GVBl. S. 13), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 12. 7. 1994 (Nds. GVBl. S. 304), genehmigt habe.

— Nds. MBl. Nr. 10/1995 S. 312

Anlage

Änderung der Ordnung über die Feststellung der Eignung und die Zulassung für den Studiengang „Weiterbildende Studien im Lehrgebiet Technik“ an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

Abschnitt I

Die Ordnung über die Feststellung der Eignung und die Zulassung für den Studiengang „Weiterbildende Studien im Lehrgebiet Technik“ der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg, Bek. vom 15. 7. 1993 (Nds. MBl. S. 896), wird wie folgt geändert:

In § 2 wird das Datum „1. 10. 1994“ durch das Datum „1. 12. 1994“ ersetzt.

Abschnitt II

Diese Änderung tritt nach ihrer Genehmigung durch das MWK am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Nds. MBl. in Kraft.

Änderung der Ordnung über Zulassungszahlen und Zulassungsverfahren für den Studiengang „Ergänzungsstudium für den Unterricht für Schüler nichtdeutscher Muttersprache — Ausländerpädagogik“ an der Universität Oldenburg

Bek. d. MWK v. 25. 8. 1994 — 1071-245 08-29 —

Bezug: Bek. v. 25. 8. 1982 (Nds. MBl. S. 1751)

Die Universität Oldenburg hat die in der Anlage abgedruckte Änderung der Ordnung über Zulassungszahlen und Zulassungsverfahren für den Studiengang „Ergänzungsstudium für den Unterricht für Schüler nichtdeutscher Muttersprache — Ausländerpädagogik“ beschlossen, die ich nach § 9 Abs. 4 Satz 1 NHZG vom 8. 2. 1986 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Artikel III Abs. 1 des Gesetzes vom 8. 12. 1993 (Nds. GVBl. S. 618), i. V. m. § 80 Abs. 1 i. V. m. Abs. 4 Nr. 5 NHG i. d. F. vom 21. 1. 1994 (Nds. GVBl. S. 13), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 12. 7. 1994 (Nds. GVBl. S. 304), genehmigt habe.

— Nds. MBl. Nr. 34/1994 S. 1312

Anlage

Änderung der Ordnung über Zulassungszahlen und Zulassungsverfahren für den Studiengang „Ergänzungsstudium für den Unterricht für Schüler nichtdeutscher Muttersprache — Ausländerpädagogik“ der Universität Oldenburg

Abschnitt I

Die Ordnung über Zulassungszahlen und Zulassungsverfahren für den Studiengang „Ergänzungsstudium für den Unterricht für Schüler nichtdeutscher Muttersprache — Ausländerpädagogik“ der Universität Oldenburg, Bek. vom 25. 8. 1982 (Nds. MBl. S. 1751), wird wie folgt geändert:

§ 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Die Zahl der höchstens aufzunehmenden Bewerber wird auf 35 (Zulassungszahl) begrenzt. Hiervon entfallen 27 Studienplätze auf Bewerber gemäß § 3 Buchst. a und 8 Studienplätze auf Bewerber gemäß § 3 Buchst. b. Liegen in einer Fallgruppe weniger Bewerbungen vor als Studienplätze vorhanden sind, so sind die nicht in Anspruch genommenen Studienplätze der anderen Fallgruppe zuzuschlagen.“

Abschnitt II

Diese Änderung tritt nach ihrer Genehmigung durch das MWK am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Nds. MBl. in Kraft.